

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.22 vom 19. Juni 2014

BS Appellationsgericht, 2014-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2015.22

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.22 du 19 juin 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.22 del 19 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 77 Abs. 1 AuG kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs der Weg- oder Ausweisung in Haft genommen werden, wenn (a) ein vollstreckbarer Entscheid vorliegt, (b) die Schweiz nicht in der angesetzten Frist verlassen wurde und (c) die Behörde die Reisepapiere beschaffen musste. Die für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung notwendigen Vorkehrungen sind umgehend zu treffen (Beschleunigungsgebot; Art. 77 Abs. 3 AuG). Die Zulässigkeit der Haft muss innert 96 Stunden durch die richterliche Behörde in einem schriftlichen Verfahren überprüft werden (Art. 80 Abs. 2 Satz 2 AuG). Die Haft darf höchstens 60 Tage dauern. Ziel dieser Unterart der Ausschaffungshaft ist es, zu verhindern, dass der Betroffene untertaucht, nachdem die Reisepapiere von den zuständigen Behörden beschafft worden sind. Die Haft knüpft an die rechtskräftige und vollstreckbare Wegweisungsverfügung an; die Ausreisefrist muss unbenutzt abgelaufen und das Reisepapier von den Behörden bereits beschafft worden sein (BGer 2C_131/2011 vom 25. Februar 2011 E. 2.1 m.w.H.; 2C_74/2008 vom 30. Januar 2008 E. 2.1).

E. 2

mit Begleitung von drei Polizeibeamten. Dazu kommt eine medizinische Begleitperson, nachdem der Beurteilte seinen Angaben zufolge unter Flugangst leidet. Der Beurteilte wurde am 8. Februar 2015 wegen eines Kreuzbandrisses operiert. Er hat sich davon gut erholt und benötigt weder Gehhilfen noch Medikamente mehr. Allfällige Nachkontrollen und Physiotherapie können auch in Belarus erfolgen. Der Gesundheitszustand des Beurteilten steht dem Wegweisungsvollzug somit nicht entgegen. Der zurzeit noch minderjährige Beurteilte ■ in drei Monaten wird er allerdings volljährig ■ wurde angesichts seiner Minderjährigkeit und im Sinne des mildestmöglichen Mittels erst 4 Tage vor dem geplanten Flug in Haft genommen. Damit ist auch das Beschleunigungsgebot gewahrt. Der Wegweisungsvollzug nach Belarus ist rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar. Ein milderer Mittel zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs ist nicht ersichtlich und zielführend. Nach dem Gesagten ist die angeordnete Ausschaffungshaft bis 14. Juli 2015 recht- und verhältnismässig und zu bestätigen.

Demgemäss erkennt der Einzelrichter:

://: Die über A____ angeordnete Ausschaffungshaft ist bis 14. Juli 2015 rechtmässig.

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Der Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.